

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1999

Ausgegeben und versendet am 26. März 1999

9. Stück

12. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 2. März 1999 über die Festsetzung der Pflegegebühren und weiteren Entgelte sowie des Kostenbeitrages an den öffentlichen Krankenanstalten im Burgenland
13. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 9. März 1999 über die Errichtung eines örtlichen Tourismusverbandes in der Gemeinde Oberloisdorf
14. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 9. März 1999 über die Erhöhung der Ortstaxe nach dem Burgenländischen Tourismusgesetz
15. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 9. März 1999 über den Schulversuch einer Schulkooperation der Landwirtschaftlichen Fachschule Eisenstadt mit der Handelsakademie Neusiedl am See

12. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 2. März 1999 über die Festsetzung der Pflegegebühren und weiteren Entgelte sowie des Kostenbeitrages an den öffentlichen Krankenanstalten im Burgenland

Auf Grund der §§ 46, 47a und 48 des Burgenländischen Krankenanstaltengesetzes 1976, LGBl. Nr. 9/1977, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 25/1989, wird verordnet:

§ 1

Die Pflegegebühr in der allgemeinen Gebührenklasse nachstehender öffentlicher Krankenanstalten wird unter Berücksichtigung der umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen wie folgt festgesetzt:

Landeskrankenhaus Güssing	S 4.400,--
Landeskrankenhaus Kittsee	S 4.400,--
Landeskrankenhaus Oberpullendorf	S 4.400,--
Landeskrankenhaus Oberwart	S 4.800,--
Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Eisenstadt	S 4.800,--

§ 2

In der Sonderklasse wird zum Ersatz des erhöhten Sach- und Personalaufwandes eine Anstaltsgebühr verrechnet. Diese beträgt pro Pflgetag:

	Einbettzimmer	Mehrbettzimmer
Landeskrankenhaus Güssing, Kittsee, Oberpullendorf	S 2.085,--	S 1.390,--
Landeskrankenhaus Oberwart	S 2.331,--	S 1.554,--
Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Eisenstadt	S 2.331,--	S 1.554,--

§ 3

(1) Für ambulante Leistungen, die nicht über den Burgenländischen Krankenanstaltenfinanzierungsfonds abgerechnet werden, ist ein Pauschalbetrag einzuheben, der für die innerhalb von jeweils 4 Wochen vorgenommene erste Behandlung oder Untersuchung S 1.200,-- und für jede weitere in diesen Zeitraum fallende Behandlung oder Untersuchung S 600,-- beträgt.

(2) Für Personen, für die die Kosten aus den Mitteln der Sozialhilfe oder nach dem Heeresversorgungs-gesetz zu tragen sind, wird ein Pauschalbetrag von S 440,-- pro Fall und Quartal festgesetzt.

(3) Als Kostenersatz für eine Dialyse, die nicht über den Burgenländischen Krankenanstaltenfinanzierungsfonds abgerechnet wird, ist ein Betrag von S 3.420,-- einzuheben.

§ 4

Der Kostenbeitrag in der allgemeinen Gebührenklasse beträgt S 71,-- pro Pflgetag.

§ 5

(1) Die Unterbringungsgebühr für Begleitpersonen nach § 37 Abs. 2 des Burgenländischen Krankenanstaltengesetzes 1976 beträgt pro Nächtigung einschließlich Verpflegung S 500,--.

(2) Bei Patienten bis zu 3 Jahren beträgt die Unterbringungsgebühr für eine Begleitperson S 150,--.

(3) Für eine Unterbringung in der Sonderklasse wird jeweils ein Zuschlag von 50 % berechnet.

§ 6

(1) Alle Leistungen der Krankenanstalten, insbesondere im stationären, halbstationären, tagesklinischen und ambulanten Bereich für sozialversicherte Personen und anspruchsberechtigte Angehörige jener Sozialversicherungen, die im Burgenländischen Krankenanstaltenfinanzierungsfonds im Wege des Hauptverbandes zusammengefaßt sind, werden von diesem abgegolten.

(2) Für Patientengruppen, für die der Burgenländische Krankenanstaltenfinanzierungsfonds nicht zahlungsverpflichtet ist, wird die Pflegegebühr gemäß § 1 verrechnet.

(3) Davon abweichende Vereinbarungen zwischen dem Träger einer Krankenanstalt und einem Träger der sozialen Krankenversicherung sind zulässig.

§ 7

Für medizinische Leistungen, für die kein Leistungsanspruch gegenüber einem Träger der Sozialversicherung besteht, können vom Rechtsträger der Krankenanstalt kostendeckende Pauschalsätze festgelegt und verrechnet werden.

§ 8

Für den Voranschlag 1999 wurden die Pflegegebühren für die öffentlichen Krankenanstalten in folgender Höhe kostendeckend ermittelt:

Landeskrankenhaus Güssing	S 4.354,11
Landeskrankenhaus Kittsee	S 3.521,92
Landeskrankenhaus Oberpullendorf	S 3.549,55
Landeskrankenhaus Oberwart	S 4.394,10
Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Eisenstadt	S 4.117,20

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung über die Festsetzung der Pflegegebühren, weiteren Entgelte und des Kostenbeitrages in landesfondsfinanzierten Krankenanstalten im Burgenland, LGBl. Nr. 35/1998, außer Kraft.

Für die Landesregierung:
Tauber

13. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 9. März 1999 über die Errichtung eines örtlichen Tourismusverbandes in der Gemeinde Oberloisdorf

Aufgrund des § 3 Abs. 2 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 36, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 7/1994 und LGBl. Nr. 33/1994 und der Kundmachung LGBl. Nr. 62/1998 wird verordnet:

In der Gemeinde Oberloisdorf wird ein örtlicher Tourismusverband errichtet.

Für die Landesregierung:
Kaplan

14. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 9. März 1999 über die Erhöhung der Ortstaxe nach dem Burgenländischen Tourismusgesetz

Aufgrund des § 26 Abs. 1 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 36, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 7/1994 und LGBl. Nr. 33/1994 und der Kundmachung LGBl. Nr. 62/1998, wird verordnet:

§ 1

Die Ortstaxe beträgt in allen Gemeinden des Burgenlandes pro Person und Tag des Aufenthaltes im Gemeindegebiet zehn Schilling.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

Für die Landesregierung:
Kaplan

15. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 9. März 1999 über den Schulversuch einer Schulkoooperation der Landwirtschaftlichen Fachschule Eisenstadt mit der Handelsakademie Neusiedl am See

Aufgrund des § 101 des Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBl. Nr. 30/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 38/1997, wird verordnet:

§ 1**Art und Ziel des Schulversuches**

(1) Zur Erprobung besonderer pädagogischer und schulorganisatorischer Maßnahmen wird der Schulversuch einer Schulkoooperation der Landwirtschaftlichen Fachschule Eisenstadt mit der Handelsakademie Neusiedl am See mit den Fachrichtungen Landwirtschaft mit Wein-, Obst- und Gemüsebau sowie Weinbau und Kellerwirtschaft in der Organisationsform einer ganzjährigen eintägigen (je Woche) berufsschulersetzenen Fachschule und einer Schulstufe in vier Jahren angeordnet.

(2) Ziel des Schulversuches ist es, Schülern der landwirtschaftlichen Fachschule eine schulische Ausbildung in der Handelsakademie bzw. Schülern der Handelsakademie eine schulische Ausbildung in den angeführten Fachrichtungen an der landwirtschaftlichen Fachschule zu ermöglichen.

§ 2**Schulbezeichnung**

Die Landwirtschaftliche Fachschule Eisenstadt trägt hinsichtlich dieses Schulversuches die Bezeichnung „Einstufige landwirtschaftliche Fachschule, Bezeichnung der Fachrichtung entsprechend § 1 Abs. 1“.

§ 3**Aufnahmevoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in die als Schulversuch geführte Fachschule (§ 1 Abs. 1) ist, daß der betreffende Schüler ordentlicher Schüler der Handelsakademie Neusiedl am See ist.

(2) Muß ein Schüler eine Schulstufe in der Handelsakademie wiederholen, so darf er das folgende Schuljahr des Schulversuches nicht besuchen.

(3) Voraussetzung für den Besuch des Schulversuches während der weiteren Schuljahre sind der weitere Besuch der Handelsakademie sowie positive Beurteilungen in der Schulnachricht gemäß § 6 Abs. 2.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Schulversuch besteht nicht.

§ 4**Studentafel**

Der Unterricht hat nach der jeweiligen Studentafel laut Anlage 1 und 2 zu erfolgen.

§ 5**Bildungs- und Lehraufgaben; didaktische Grundsätze**

Für den Schulversuch gelten die Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände und die didaktischen Grundsätze des Lehrplanes der entsprechenden Fachrichtung der schulpflichtersetzenden Fachschule.

§ 6

Durchführung des Schulversuches

(1) Der Schulversuch darf nur begonnen und geführt werden, wenn die Schülerzahl mindestens zwölf beträgt.

(2) Nach jedem der ersten drei Ausbildungsjahre hat der Schüler Anspruch auf eine Leistungsbeurteilung in Form einer Schulschlichtung gemäß § 38 Abs. 2 des Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetzes. Nach erfolgreichem Abschluß der Ausbildung im Rahmen des Schulversuches hat der Schüler Anspruch auf ein Abschlußzeugnis gemäß § 41 des Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetzes.

(3) Das Unterrichtsjahr der Fachschule beginnt und endet jeweils gleichzeitig mit dem Unterrichtsjahr der Handelsakademie Neusiedl am See.

(4) Die Internatspflicht (§ 21 Abs. 1 lit. d und § 21 Abs. 4 des Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetzes) besteht nicht, doch dürfen Schüler, die am Schulversuch teilnehmen, in Internaten der Landwirtschaftlichen Fachschulen Eisenstadt und Neusiedl am See aufgenommen werden, wenn in den Schülerheimen freie Plätze vorhanden sind.

Für die Landesregierung:
Rittsteuer

Anlage 1

Fachrichtung Weinbau und Kellerwirtschaft	Wochenstunden			
	1.	2.	3.	4.
	Ausbildungsjahr			
Pflichtgegenstände				
Kellerwirtschaft/Weinpräsentation	1	1	2	2
Weinbau	2	2	1	1
Pflanzenbau	1	1	1	0
Landtechnik	1	1	0	1
Praktischer Unterricht	3	3	4	4
Gesamt	8	8	8	8

Anlage 2

Fachrichtung Landwirtschaft mit Wein-, Obst- und Gemüsebau	Wochenstunden			
	1.	2.	3.	4.
	Ausbildungsjahr			
Pflichtgegenstände				
Obstbau	1	1	2-0	2-0
Gemüsebau	1	1	2-0	2-0
Weinbau	1	1	1-0	1-0
Pflanzenbau	1	1	1	0
Landtechnik	1	1	0	1
Praktischer Unterricht	3	3	4	4
Gesamt	8	8	8	8